

Amtsblatt

für die Wallfahrtsstadt Werl



Amtliches Veröffentlichungsorgan der Wallfahrtsstadt Werl

11. Jahrgang

03.04.2019

Nr. 3

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Inhaltsübersicht</u>	<u>Seite</u>
1	Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes gemäß § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz NRW	1
2	Widmung von Gemeindestraßen in der Wallfahrtsstadt Werl hier: Wickeder Straße, Werl	2
3	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Jahr 2019 in der Wallfahrtsstadt Werl vom 21.03.2019	7
4	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Wallfahrtsstadt Werl für das Haushaltsjahr 2019	8

Lfd. Nr. 1

Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Neuntes Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052, Veröffentlicht: 14.12.2016).

Für das durch Verzicht mit Wirkung zum 02.03.2019 ausgeschiedene Ratsmitglied Michael Ehlert rückt der gem. § 16 (2) KWahlG als Ersatzbewerber auf der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) vorgesehene Axel Friebe Wieschhof, Schluchtweg 4, 59457 Werl, mit Wirkung zum 18.03.2019 in den Rat der Wallfahrtsstadt Werl nach.

Gegen diese Feststellung kann gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG binnen eines Monats beim Wahlleiter Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Wallfahrtsstadt Werl, Rathaus, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, Zimmer B 122, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Der Einspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: post@werl.de-mail.de. Der Einspruch kann auch durch E-Mail erhoben werden, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die elektronische Poststelle der Behörde zu übermitteln ist. Die E-Mail-Adresse lautet: e-poststelle@werl.de.

Die Frist für die Einreichung des Einspruchs beginnt am Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung.

Werl, den 25.03.2019,

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister als Wahlleiter

gez.
Grossmann
Bürgermeister

Lfd. Nr. 2
Widmung von Gemeindestraßen in der Wallfahrtsstadt Werl
hier: **Wickeder Straße, Werl**

Die im beigefügten Plan dargestellten Teilflächen der **Straße "Wickeder Straße"**, Gemarkung **Werl**, Flur **9**, Flurstück **3** (s. Lageplan) in Größe von ca. 1.144 m² werden gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW. S. 1028, berichtigt GV.NRW. 1996, S. 141, 216, 355), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV.NRW. S. 306) in der zurzeit gültigen Fassung als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.eqvp.de aufgeführt.

Werl, den 27.02.2019

gez. Grossmann
Bürgermeister

Flurstück 3, Flur 9, Gemarkung Werl

Gebietszugehörigkeit:	Gemeinde Werl Kreis Soest Regierungsbezirk Arnsberg
Lage:	Wickeder Straße 109 (0597405204185)
Lage:	Der Werler Stadtwald
Fläche:	424193 m ²
Tatsächliche Nutzung:	19 m ² Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Elektrizität 21 m ² Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Elektrizität 208 m ² Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen 679 m ² Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen 2940 m ² Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wärme 12393 m ² Gehölz 3170 m ² Gehölz 3353 m ² Gehölz 3490 m ² Gehölz 4230 m ² Gehölz 4359 m ² Gehölz 5035 m ² Gehölz 6182 m ² Gehölz 6726 m ² Gehölz 18724 m ² Grünland 17023 m ² Hauptwirtschaftsweg 12776 m ² Lagerplatz 12402 m ² Laubholz 14136 m ² Laubholz 14839 m ² Laubholz 31292 m ² Laubholz 47699 m ² Laubholz 797 m ² Laubholz 15651 m ² Laub- und Nadelholz 4382 m ² Laub- und Nadelholz 2972 m ² Nadelholz 563 m ² Nadelholz 26592 m ² Nadelwald mit Laubholz 2759 m ² Öffentliche Zwecke 6274 m ² Platz 1102 m ² Religiöse Einrichtung 1582 m ² Religiöse Einrichtung

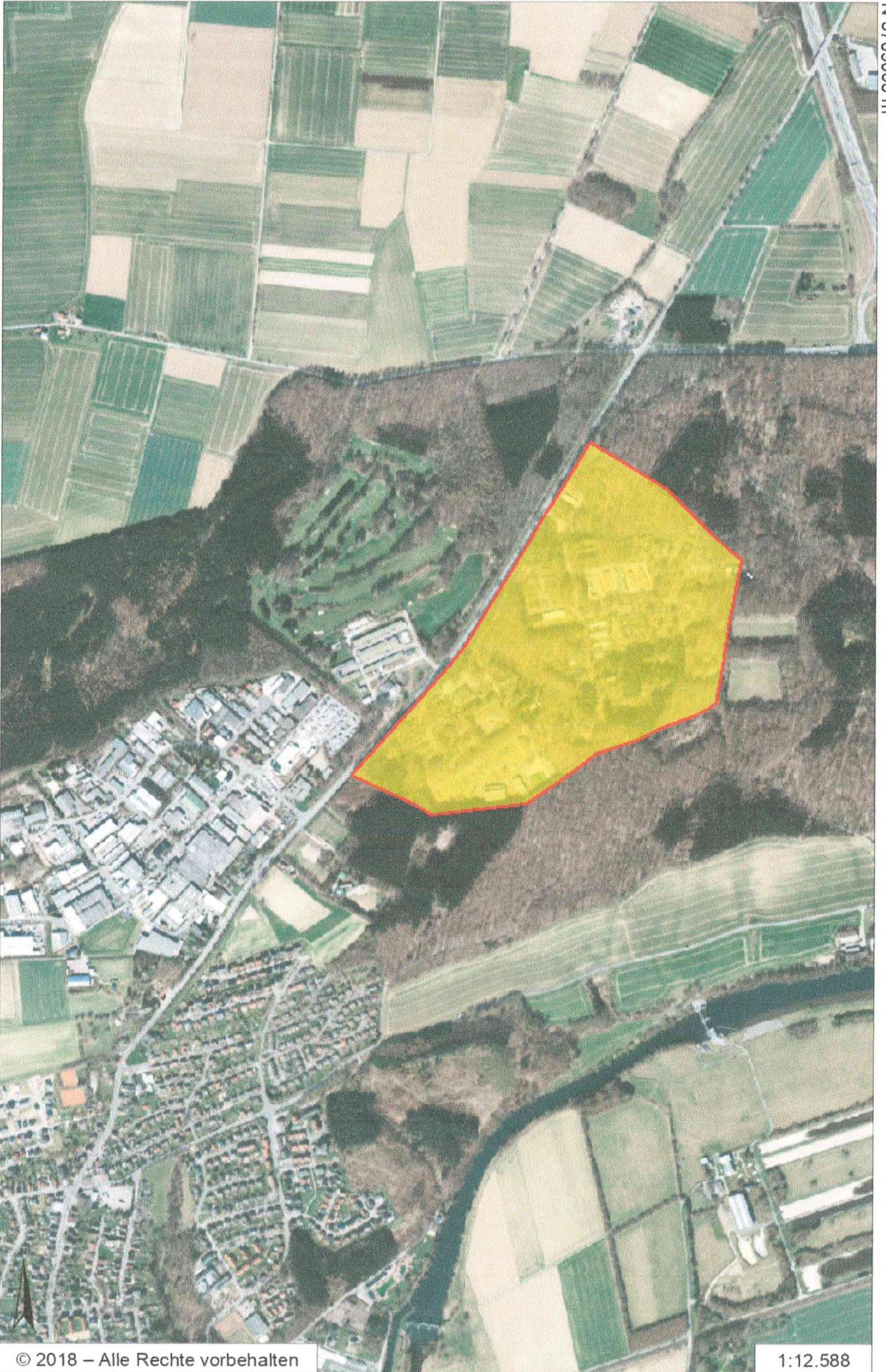
1203 m² Sicherheit und Ordnung
14224 m² Sicherheit und Ordnung
1519 m² Sicherheit und Ordnung
15336 m² Sicherheit und Ordnung
15734 m² Sicherheit und Ordnung
1637 m² Sicherheit und Ordnung
1719 m² Sicherheit und Ordnung
17332 m² Sicherheit und Ordnung
2215 m² Sicherheit und Ordnung
226 m² Sicherheit und Ordnung
25557 m² Sicherheit und Ordnung
3087 m² Sicherheit und Ordnung
37 m² Sicherheit und Ordnung
3833 m² Sicherheit und Ordnung
4175 m² Sicherheit und Ordnung
4621 m² Sicherheit und Ordnung
591 m² Sicherheit und Ordnung
5935 m² Sicherheit und Ordnung
7386 m² Sicherheit und Ordnung
7771 m² Sicherheit und Ordnung
826 m² Sicherheit und Ordnung
892 m² Sicherheit und Ordnung
2319 m² Spielplatz, Bolzplatz
137 m² Wirtschaftsweg
189 m² Wirtschaftsweg
189 m² Wirtschaftsweg
191 m² Wirtschaftsweg
301 m² Wirtschaftsweg
642 m² Wirtschaftsweg

Angaben zu Buchung und Eigentum

Buchungsart:	Grundstück (1100)
Buchung:	Amtsgericht (Grundbuchamt) Werl Grundbuchbezirk Werl Grundbuchblatt 7509 Laufende Nummer 1
Eigentümer:	1 Stadt Werl

E 423519 m

N 5709005 m



N 5705719 m

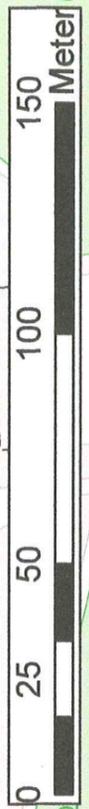
© 2018 – Alle Rechte vorbehalten

E 421454 m

1:12.588

422800

422600



Waldlabor

Zufahrt Parkplatz

ca. 1.090 m²

Parkplatz
50 Stpl.

Schranke

Zufahrt Funktürme
ca. 54 m²

Schranke/Tor

Standort Aussichtsturm

B 63

Wickeder Straße

16

3

150

100

50

25

Meter

Lfd. Nr 3
Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Jahr 2019 in der Wallfahrtsstadt Werl vom 21.03.2019

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 GV. NRW. S. 516, in Kraft getreten am 21. November 2006; geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 ([GV. NRW. S. 208](#)), in Kraft getreten am 18. Mai 2013; Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 ([GV. NRW. S. 172](#)), in Kraft getreten am 30. März 2018 wird durch Beschluss des Rates vom 21.03.2019 für die Wallfahrtsstadt Werl verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen in der Wallfahrtsstadt Werl dürfen aus Anlass des „Werler Autofrühlings“ am 07.04.2019, des „Siederfestes“ am 16.06.2019, im Rahmen der Michaeliswoche am 29.09.2019 und des „Werler Münztages“ am 03.11.2019 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr in dem auf dem beiliegenden Plan gekennzeichneten Bereich der Innenstadt geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten und außerhalb der zugelassenen Bereiche offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Werl, den 21.03.2019

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Grossmann

Lfd. Nr. 4
Öffentliche Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Wallfahrtsstadt Werl
für das Haushaltsjahr 2019

1. Haushaltssatzung der Wallfahrtsstadt Werl

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW S. 90) hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Wallfahrtsstadt Werl voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	69.056.390 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	68.597.460 €

im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	65.066.330 €
--	--------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	61.988.370 €
--	--------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.135.710 €
---	-------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	25.242.340 €
---	--------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	13.162.930 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	16.768.220 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
13.162.930 €

festgesetzt.

Die Kreditermächtigung enthält 134.260 € für anstehende Umschuldungen sowie 700.230 € für die Kreditierung des Förderprojektes „Gute Schule 2020“.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

18.368.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahres-ergebnisses im Ergebnisplan wird auf
0 €

Und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahres-ergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

56.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind durch die Hebesatzsatzung vom 30.11.2019 für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt. Die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung hat daher nur eine deklaratorische Bedeutung.

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	478.v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	800.v.H.
2. Gewerbesteuer auf	437.v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan ist der Haushaltsausgleich seit dem Jahre 2016 wieder hergestellt. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Zuständigkeit für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

1. Bürgermeister

1.1 Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über die Leistung unabweisbarer überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet gem. § 83 Abs. 1 Satz 3 GO NRW der Bürgermeister, wenn

- Die Mehraufwendungen keine Auszahlungen auslösen,
- Die Mehraufwendungen auf innere Verrechnungen zurückzuführen sind,
- Die Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen zur Verwendung zweckbestimmter Erträge und Einzahlungen erforderlich werden
- Die Mehraufwendungen aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder tarifvertraglicher Vorschriften eine Überschreitung des Aufwendungsansatzes und Auszahlungsansatzes bei den Abteilungsbudgets von nicht mehr als 10 v.H. zur Folge hat,
- Die Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Übrigen bei den Abteilungsbudgets konsumtiv nicht mehr als 10.000 EUR und investiv nicht mehr als 25.000 EUR betragen.

1.2 Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über die Leistung unabweisbarer außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet gem. § 83 Abs. 1 Satz 3 GO NRW der Bürgermeister, wenn

- Die Mehraufwendungen keine Auszahlungen auslösen,
- Die Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen zur Verwendung zweckbestimmter Erträge und Einzahlungen erforderlich werden
- Die Mehraufwendungen aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder tarifvertraglicher Vorschriften eine Überschreitung des Aufwendungsansatzes und Auszahlungsansatzes bei den Abteilungsbudgets von nicht mehr als 10 v.H. zur Folge hat,
- Die Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Übrigen bei den Abteilungsbudgets konsumtiv nicht mehr als 10.000 EUR betragen. Für außerplanmäßige Investitionen sind die Vorgaben des § 81 Abs. 2 und 3 GO NRW zu beachten.

2. Rat

Für die über Ziffer 1 hinausgehende Haushaltsüberschreitung ist gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW ein vorheriger Beschluss des Rates erforderlich.

3. Erheblichkeit

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen, gelten als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NW, wenn sie im Einzelfall mehr als 100.000 € betragen. § 15 Nr. 5 der Zuständigkeitsordnung der Wallfahrtsstadt Werl vom 23.04.2015 bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 9

Wertgrenze

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen wird auf 25.000 €, bezogen auf den Gesamtauszahlungsbedarf, festgesetzt.

§ 10

Ermächtigungsübertragungen

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen können mit Zustimmung des Bürgermeisters übertragen werden. Werden Aufwendungen übertragen, bleiben sie bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Ermächtigungen für investive Auszahlungen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr der Planung nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen im Einzelfall bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.

Eine Aufstellung über die übertragenen Ermächtigungen wird der jeweiligen Jahresrechnung beigefügt und dem Rat zur Kenntnis gegeben.

Darüber hinaus gelten die Vorschriften des § 22 GemHVO.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO iVm § 6 Abs. 3 des Stärkungspaktgesetzes der Bezirksregierung in Arnberg mit Schreiben vom 03.01.2019 angezeigt worden.

Die nach § 6 Abs. 2 des Stärkungspaktgesetzes erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplanes ist von der Bezirksregierung in Arnberg mit Schreiben vom 26.03.2019 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und der Haushaltssanierungsplan liegen zur Einsichtnahme vom 03.04.2019 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2019 einschließlich während der Dienststunden im Rathaus, Zimmer B 024, öffentlich aus und sind unter der Adresse www.werl.de/haushalt verfügbar.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 27.03.2019

gez. Grossmann
Bürgermeister